



CAS 68 4
SMD Abs. 5 4546
Sozialhilfe für Familienangehörige
von Konventionen Flüchtlinge in einem
anderen Bundesland

SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

- 1. der Frau [redacted]
- 2. des minderjährigen Kindes [redacted] vertreten durch die Mutter [redacted]

- Antragstellerinnen -
- Beschwerdeführerinnen -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwältin Verena Döbele
Nikolaistraße 16, 04109 Leipzig

EINGEGANGEN
1. SEP. 2000
gegen
RAin Döbele

die Stadt Leipzig
vertreten durch den Oberbürgermeister
Martin-Luther-Ring 4 - 6, 04109 Leipzig

- Antragsgegnerin -
- Beschwerdegegnerin -

wegen

Sozialhilfe
hier: Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz

hat der 1. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Sattler, die Richterinnen am Obergerverwaltungsgericht Dahlike-Piel und den Richter am Verwaltungsgericht Meng

am 4. September 2000

beschlossen:

Auf die zugelassene Beschwerde der Antragstellerinnen wird der Beschluss des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 12. Mai 2000 – 2 K 606/00 – geändert. Die Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, den Antragstellerinnen vorläufig ab Zustimmung dieser Entscheidung für die Dauer von sechs Monaten, längstens bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens 2 K 1139/00 - Hilfe zum Lebensunterhalt in der gesetzlichen Höhe zu leisten.

Die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens in beiden Rechtszügen trägt die Antragsgegnerin.

Gründe

Die zugelassene Beschwerde ist begründet. Das Verwaltungsgericht hat den Antrag der Antragstellerinnen zu Unrecht teilweise abgelehnt. Denn die Antragstellerinnen haben einen Anspruch auf laufende Hilfe zum Lebensunterhalt in ungekürzter Höhe glaubhaft gemacht. Dem dürfte § 120 Abs. 5 BSHG nicht entgegenstehen. Das ergibt sich im einzelnen aus folgenden Erwägungen:

Nach Auffassung des beschließenden Senats spricht bereits viel dafür, dass § 120 Abs. 5 BSHG auf Fälle wie den hier vorliegenden im Hinblick auf Art. 6 GG und Art. 1 des Europäischen Fürsorgeabkommens einer (weiteren) restriktiven Auslegung bedarf. Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteilen vom 18.5.2000 (5 C 29.98 und 5 C 2.00) entschieden, dass die Vorschrift auf Flüchtlinge im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention keine Anwendung findet. Denn aus Art. 1 des Europäischen Fürsorgeabkommens ergebe sich die Verpflichtung der Bundesrepublik Deutschland, Konventionsflüchtlinge auf dem Gebiet der öffentlichen Fürsorge wie deutsche Staatsangehörige zu behandeln. Damit vertrage es sich nicht, Inhabern einer räumlich nicht beschränkten Aufenthaltsbefugnis Fürsorgeleistungen außerhalb des Bundeslandes, im dem die Aufenthaltsbefugnis erteilt worden sei, zu verweigern. Denn

dadurch sollten die Betroffenen faktisch gezwungen werden, dieses Bundesland nicht zu verlassen oder umgehend dorthin zurückzukehren. Im Europäischen Fürsorgeabkommen gebe es aber keine Anhaltspunkte dafür, dass es den Vertragsstaaten erlaubt sein sollte, die Gewährung von Fürsorgeleistungen auf ein bestimmtes Gebiet zu beschränken und damit den Konventionspflichtlingen fürsorgerechtlich begründete Residenzverpflichtungen aufzuerlegen.

Diese Rechtsprechung dürfte sich auf Familienangehörige von Konventionspflichtlingen übertragen lassen. Denn bereits bevor das Bundesverwaltungsgericht die zuvor stark umstrittene Frage der Anwendung des § 120 Abs. 5 Satz 2 BSHG auf Konventionspflichtlinge zu deren Gunsten entschieden hatte, war allgemein anerkannt, dass die Regelung im Lichte von Art. 6 GG nicht dazu führen darf, dass ausländische Familien dauerhaft auf verschiedene Bundesländer verteilt und deshalb getrennt leben müssen (OVG Berlin, Beschl. v. 21.7.1999, InfAuslR 2000, 83; Beschl. v. 31.10.1996, FEVS 47/97, 225; VG Hamburg, Beschl. v. 17.7.1998, InfAuslR 1998, 516; VG Aachen, Beschl. v. 20.7.1990 - 1 K 1022/88 -, LS zitiert nach juris). Infolgedessen hatten die Betroffenen faktisch die Wahl zwischen beiden in Betracht kommenden Ländern, möglicherweise konnte man auch daran denken, den Aufenthaltsort des Haushaltsvorstandes als maßgeblich anzusehen (so wohl VG Hamburg, Beschl. v. 20.7.1990 - 1 K 1022/88 -, LS zitiert nach juris). Stellt man nunmehr im Rahmen von Art. 6 GG darauf ab, dass Konventionspflichtlinge privilegiert sind und deshalb sozialhilfensächlich in ein anderes Bundesland umziehen können, so schlägt die vom Europäischen Fürsorgeabkommen gewollte Privilegierung faktisch in das Gegenteil um und zwingt gerade dem Konventionspflichtling zum Zweck der Familiensammenführung wieder einen bestimmten Aufenthaltsort auf. Ein solches Ergebnis würde zwar Art. 6 GG Genüge tun, nicht aber dem Anliegen des Europäischen Fürsorgeabkommens § 120 Abs. 5 BSHG dürfte deshalb auch auf Familienangehörige von Konventionspflichtlingen dann keine Anwendung finden, wenn diese an den Wohnort des Konventionspflichtlings nachziehen wollen (für minderjährige Kinder ebenso VG Aachen, Beschl. v. 18.11.1999, InfAuslR 2000, 85).

Darüber hinaus bestehen im vorliegenden Fall Besonderheiten, die die Anwendung von § 120 Abs. 5 BSHG ausschließen. Der Ehemann der Antragstellerin zu 1) hatte vor dieser das von ihm bewohnte Wohnheim verlassen und in Leipzig einen eigenen Hausstand gegründet. Das geschah vor der Grundsatzentscheidung des Bundesverwaltungsgerichts zu § 120 BSHG. Diese war auch noch nicht ergangen, als die Antragstellerinnen zu 1) und 2) das von ihnen bewohnte Wohnheim in Sachsen-Anhalt nach Abschluss ihrer Asylverfahren verlassen muss-

Richterliche
S. 2.

ten. Der Ehemann der Antragstellerin zu 1) konnte seinerzeit nicht davon ausgehen, dass er in Sachsen-Anhalt problemlos Sozialhilfe erhalten würde; ganz im Gegenteil war es so, dass vom Sachsen-Anhalt amt Gründerleistungen eine Leistung bei einem eventuellen Zuzug des Ehemanns ebenso ausdrücklich abgelehnt worden war wie eine Kostenersatzung für die Antragstellerinnen (vgl. den Aktenvermerk der Antragsgegennehmern vom 20.4.2000, VV Bl. 84, Schriftsatz vom 8.5.2000, VG Bl. 21), weshalb die Antragsgegennehmern ihrerseits die Leistungsgewährung für die Antragstellerinnen ablehnte. Unter diesen Umständen hatten die Antragstellerinnen und der Ehemann der Antragstellerin zu 1) keine Chance, sich so zu verhalten, dass sie einerseits - wie von Art. 6 GG besonders geschützt - zusammenleben und andererseits die von ihnen benötigte Sozialhilfe erhalten konnten. Es kann ihnen daher nicht zum Nachteil gereichen, dass sie sich für einen Wohnort in Leipzig entschieden haben, wo sich der Ehemann der Antragstellerin zu 1) über eine Arbeitslaubnis verfügt und der angestrebte dessen, dass die Antragstellerin zu 1) offenbar die am 17.3.1999 geborene Antragstellerin zu 2) betreut, den Unterhalt der Familie bestreiten soll, bessere Chancen auf einen Arbeitsplatz ausgerechnet hat. Der Familie ist es alles in allem auch sozialhilferechtlich nicht zuzumuten, ihren gemeinsamen Wohnsitz in Leipzig nunmehr wieder aufzugeben und sich nach Sachsen-Anhalt neu zu orientieren.

Was die Dauer des Leistungszeitraums angeht, so kann im Wege der einstweiligen Anordnung in der Regel nur eine Verpflichtung für die Zeit ab Zustellung der statgebenden Entscheidung ausgesprochen werden, weil es für die Vergangenheit grundsätzlich an einem Anordnungsgrund fehlt, der die Vorwegnahme der Hauptsache rechtfertigen könnte (vgl. BayVGH, Beschl. v. 1.7.1998, NVwZ-RR 1999, 383). Umstände, die ausnahmsweise ein Abweichen von diesem Grundsatz rechtfertigen könnten, sind weder vorgebracht noch ersichtlich.

Hinsichtlich des Leistungsmaßes kann nach § 123 VwGO eine Verpflichtung auch für den Zeitraum nach Zurechnung des Widerspruchsbeschwerdes erfolgen, obwohl nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (z.B. URt. v. 30.4.1992, DVBl. 1992, 1482) in der Hauptsache eine Klage nur insoweit zulässig ist, als der Sozialhilfeträger den Hilfefall bereits geregelt hat. Sozialhilfe also grundsätzlich nur für die Zeit bis zur Erreichung des Widerspruchsbeschwerdes zulassigerweise eingeklagt werden kann. Denn der Bedarf der Antragstellerinnen auch für die Zeit nach Erlass des Widerspruchsbeschwerdes ist der Antragsgegennehmern und die Antragstellerinnen haben die Möglichkeit, nach dem Ergebnis weiter abzuhelfen.

5

nander Bescheide eine weitere Klage zu erheben (vgl. bereits StGH-VG, Beschl. v. 19.7.1995 - 2 S 141/95).

Im Hinblick darauf, dass Sozialhilfe keine rentenmäßige Dauerleistung ist, sondern nur der Überbrückung einer gegenwärtigen Notlage dienen soll (vgl. Finkelsburg/Jank, Vorläufiger Rechtsschutz, 4. Aufl. 1998, Rdn. 1246), ist die einstweilige Anordnung auf die Dauer von sechs Monaten zu begrenzen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1, § 188 Satz 2 VwGO.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar.

gez.:
Dr. Santler

Dahlke-Piel

Meng